

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0014-RD 3/2018

Wien, am 20. April 2018

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Wolfgang Katzian, Kolleginnen und Kollegen vom 22.02.2018, Nr. 296/J, betreffend Notifizierungsverfahren des KWK-Punkte-Gesetzes bei der EU-Kommission

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Katzian, Kolleginnen und Kollegen vom 22.02.2018, Nr. 296/J, beantworte ich, nach den mir vorliegenden Informationen, wie folgt:

Zu Frage 1:

➤ *Wann wurde das KPG der EU-Kommission zur Notifizierung übermittelt (Datum)?*

Das KWK-Punkte-Gesetz [Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) -Punkte-Gesetz] wurde der Europäischen Kommission vom früheren Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, nunmehr Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, am 8.9.2017 zur Notifizierung übermittelt.

Zu Frage 2 a) bis c):

➤ *Gab es Kontakt zwischen der EU-Kommission und dem Ministerium über das Notifizierungsverfahren des KPG?*

- a. *Wenn ja, wie oft?*
- b. *Wenn ja, wann?*
- c. *Wenn ja, wann haben diese in welchem Format stattgefunden?*
 - i. *Persönliche Meetings*
 - ii. *Telefon (-konferenz)*
 - iii. *E-Mail*



Ja, insgesamt stand das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft/ Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus sechs Mal mit der Europäischen Kommission in Kontakt. Fünf Mal in Form von E-Mails, und zwar am: 8.9.2017, 19.9.2017, 3.11.2017, 20.11.2017 und 29.11.2017 und einmal im Rahmen einer Telefonkonferenz.

Diese fand am 18.12.2017 – auf Ersuchen der Europäischen Kommission – statt, bei welcher grundsätzliche Fragen betreffend die geplante Förderregelung gemäß KWK-Punkte-Gesetz erörtert wurden.

Zu Frage 2 d) bis g):

- d. Wenn ja, jeweils zu welchem Inhalt?*
- e. Wenn ja, welche Positionen hat die EU-Kommission vertreten?*
- f. Wenn ja, welche Positionen hat das Ministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus gegenüber der EU-Kommission vertreten?*
- g. Wenn nein, warum nicht?*

Der Inhalt dieser Gespräche bzw. E-Mails waren grundsätzliche Angelegenheiten betreffend des Notifizierungsverfahrens des KWK-Punkte-Gesetzes. Unter anderem gab es zusätzliche Fragen zum Fragenkatalog der Europäischen Kommission, es wurden Hintergrundinfos zur Kraft-Wärme-Kopplung sowie das Ersuchen um Fristerstreckung übermittelt.

Die Europäische Kommission hatte keine konkrete Position zum Notifizierungsprozess. Dem Vernehmen nach war es zu Veränderungen im Team der Europäischen Kommission gekommen und die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wollten sich ein gesamtheitliches Bild über Historie und Verfahrensstand geben lassen. Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus hat im Beisein der Vertreterinnen und Vertreter der Energiewirtschaft versucht, bestmöglich und neutral Auskunft zum Verfahren zu geben.

Zu Frage 3 a) bis d):

- *Gab es seitens der EU-Kommission ungeklärte Fragen zur Notifizierung des KPG an das Bundesministerium?*
 - a. Wenn ja, wann hat die EU-Kommission Fragen an das Ministerium übermittelt?*
 - b. Wenn ja, hat die EU-Kommission eine Deadline zur Beantwortung angegeben, offizieller oder informeller Art?*
 - c. Wenn ja, welche Fragen hatte die EU-Kommission an das Ministerium im Zusammenhang mit der Notifizierung des KPG?*
 - d. Wenn ja, welche Antworten hat das Ministerium an die EU-Kommission übermittelt?*

Nach Durchsicht der vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft/Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus am 8.9.2017 übermittelten Informationen war die Europäische Kommission der Ansicht, dass diese nicht ausreichen, um die Maßnahmen prüfen zu können. Die Europäische Kommission hat daher am 3.11.2017 um weitere Auskünfte in Form eines Fragenkataloges ersucht. Dieser umfasste nicht nur das geplante Fördergesetz (KWK-Punkte-Gesetz), sondern auch die zwei geplanten Einzelfallnotifikationen (Donaustadt und Mellach).

Im Schreiben vom 3.11.2017 wies die Europäische Kommission darauf hin, dass die Informationen der Europäische Kommission möglichst innerhalb von 20 Arbeitstagen ab dem Datum des Erhalts dieses Schreibens zu geben seien. Aufgrund des Umfanges und der Komplexität der Fragestellungen und der Notwendigkeit der Abstimmung der Beantwortung mit der Elektrizitätsbranche wurde die Europäische Kommission um Fristverlängerung bis 31.1.2018 ersucht. Dieses Ersuchen wurde über die Koordinationsabteilung im damaligen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (nunmehr Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) an die Europäische Kommission am 20.11.2017 gesandt.

Zu Frage 3 e):

- *Wenn ja, hat das Ministerium die Interessensvertretungen zu den Fragen der EU-Kommission konsultiert (etwa Österreichs Energie oder den Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen)?*
 - i. Wenn ja, welche Positionen vertritt die Stromwirtschaft?*

Ja, das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft/Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus hat Österreichs Energie, Verbund, Wien Energie bzw. Wiener Stadtwerke konsultiert. Seitens der Vertreterinnen und Vertreter der Stromwirtschaft wurden großteils fachliche Fragen gestellt. Grundsätzlich waren die befassten Stakeholder positiv gegenüber dem KWK-Punkte-Gesetz eingestellt, da das ausschließlich für die Betriebsförderung von bestehenden, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung-Anlagen (KWK-Anlagen) ihrer Mitglieder zur öffentlichen FernwärmeverSORGUNG auf Kosten aller Stromkunden vorgesehen war.

Zu Frage 3 f):

- *Hat das Ministerium alle offenen Fragen – formeller oder informeller Natur – zeitgerecht beantwortet?*
- i. *Wenn das Ministerium etwaige offenen Fragen zeitgerecht beantwortet hat, welchen Inhalt hatte die Beantwortung?*
 - ii. *Wenn nein, warum wurden die Antworten nicht übermittelt?*
 - iii. *Wenn nein, wer hat diese Entscheidung getroffen?*
 1. *War Ihr Kabinett in diese Entscheidung eingebunden?*
 2. *War der Generalsekretär des Ministeriums in diese Entscheidung eingebunden?*
 - iv. *Wenn nein, bedeutet dies das Ende des Notifizierungsprozesses?*
 1. *Wenn ja, welche alternativen Maßnahmen ergreift das Ministerium, um den einstimmig beschlossenen Willen des Gesetzgebers zu erfüllen?*
 2. *Wenn ja, wie möchte das Ministerium dann weiterhin Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen garantieren, die sich auf die Umsetzung von Beschlüssen des Gesetzgebers verlassen?*
 3. *Wenn ja, wie möchte das Ministerium den betroffenen Unternehmen dann weiterhin Planungssicherheit in kritischen Bereichen wie der Versorgungssicherheit garantieren?*
 4. *Wenn nein, mit welchen zeitlichen Verzögerungen ist aufgrund der Nicht-Beantwortung auszugehen (Monate)?*
 5. *Wenn nein, welche sind die nächsten Schritte, um den Notifizierungsprozess weiter voranzutreiben?*
 6. *Wann plant bzw. schätzt das Ministerium ist das Notifizierungsverfahren abgeschlossen und wann wird die für die konkrete Umsetzung notwendige Novelle des KPG seitens des Ministeriums vorgelegt?*

Die Notifikation wurde zurückgezogen, es erfolgte daher keine schriftliche Beantwortung der Fragen. Aufgrund der in Österreich geänderten Rahmenbedingungen wurde nach einer ressortinternen Abstimmung die Notifikation des KWK-Punkte-Gesetzes zurückgezogen. Es wurden alle organisatorischen und politischen Hierarchien gleichermaßen in die Entscheidungsfindung eingebunden. Zum gegebenen Zeitpunkt gilt das Vorhaben als zurückgezogen.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus arbeitet aktuell an der #mission2030, der integrierten Klima- und Energiestrategie der Österreichischen Bundesregierung. Der ambitionierte Prozess wurde erstmalig in einem Ministerratsvortrag am 5. Jänner 2018 präsentiert und von der Bundesregierung beschlossen. Am 4. April 2018 folgte die Präsentation des Entwurfs der Strategie durch das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, am 5. April 2018 nahm der Ministerrat den Entwurf zur Kenntnis. Aktuell läuft ein Konsultationsprozess u.a. unter mission2030.bmnt.gv.at.

In dem Entwurf wird dem Erhalt bestehender Anlagen ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt. Unter anderem wird betont: „Bestehende effiziente Anlagen sollen im Einklang mit den Klima- und Energiezielsetzungen optimal genutzt werden. Die dazu bereits getätigten volkswirtschaftlichen Investitionen beispielsweise in Leitungen, Speicher oder Kraftwerke sollen aktiv zur Transformation des Energiesystems beitragen. Die zentrale Wärme- und Kälteversorgung von Ballungsräumen durch Nutzung der Abwärme aus bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen, der Müllverbrennung, industrieller Abwärme und der effizienten Nutzung von Wärme aus Biomasseanlagen ist der Schlüssel zur Umsetzung einer integrierten Stadtentwicklung.“

Ebenfalls wird die besondere Bedeutung hocheffizienter KWK-Anlagen im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Versorgungssicherheit hervorgehoben: „Für eine angestrebte 100%ige bilanzielle Stromversorgung durch erneuerbare Energie im Jahre 2030 sind ausreichende und jederzeit abrufbare Ausgleichs- und Regelenergiiekapazitäten sowie netzbetriebsnotwendige Flexibilität bereit zu stellen und zu erhalten, die dies ökonomisch und ökologisch ermöglichen. Eine besondere Rolle spielen hierbei hocheffiziente KWK-Anlagen, die zur Aufrechterhaltung der Strom- und Wärmeversorgung insbesondere in Ballungsräumen notwendig sind.“

Gegenwärtig wird auch an der Ausgestaltung der Netzreserve mit Hochdruck gearbeitet. Hierbei sollen mehrjährige Verträge für Rechts- und Planungssicherheit sorgen. Dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus ist die Versorgungssicherheit und die entsprechende Planungssicherheit ein hohes Anliegen – welches sich entsprechend auch im Regierungsprogramm wiederfindet. Die entsprechende Gestaltung der Netzreserve kann hier nur exemplarisch genannt werden.

Zu Frage 4:

- *Mit welchen anderen Bundesministerien steht das BMNT, im Zusammenhang mit dem Notifizierungsprozess, in Kontakt?*

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus war im Zusammenhang mit dem Notifizierungsprozess mit dem für EU-Beihilferechtskoordination zuständigen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort in Kontakt.

Zu Frage 5:

- *Gibt es sonstige Gründe, die darauf hindeuten, dass die Notifizierung des KPG verzögert oder nicht weiterverfolgt wird?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, warum?*
 - c. *Wenn ja, von welchen Kraftwerksschließungen geht das Ministerium mindestens bis 2030 ohne diese Unterstützungsmaßnahme aus?*
 - d. *Wenn ja, welche Maßnahmen wird das Ministerium unternehmen, um die Versorgungssicherheit durch regelbare Kraftwerkskapazitäten mindestens bis 2030 zu sichern?*

Außer den in Beantwortung der Frage 3 erwähnten Gründen ist noch Folgendes anzumerken: Die Erreichung der Energie- und Klimaziele auf nationaler, europäischer und globaler Ebene bedingt eine umfassende und integrierte Perspektive auf das gesamte Energiesystem und entsprechende Umsetzungsschritte, welche auf einer gesamthaften Strategie fußen. Einzelmaßnahmen sind dabei in der Regel nicht zielführend, weshalb die österreichische Bundesregierung in ihrem Regierungsprogramm 2017-2022 von einer integrierten Klima- und Energiestrategie ausgeht.

Zu Frage 6 a):

- *Im Rahmen der Regelung zur deutsch-österreichischen Strompreiszonensplittung zwischen Deutschland und dem damals in Österreich zuständigen Minister, wurden Deutschland österreichische thermische Kraftwerkskapazitäten zur Stabilisierung des deutschen Netzes zugesichert.*
 - a. *Wurde diese Vereinbarung veröffentlicht?*
 - i. *Wenn ja, wo ist diese aufzufinden?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - iii. *Wenn nein, werden Sie diese Vereinbarung der Öffentlichkeit und den Marktteilnehmern zugänglich machen?*

Der genaue Text wurde nicht veröffentlicht, jedoch wurde die Öffentlichkeit von den wesentlichen Inhalten dieser Vereinbarung informiert. Es handelt sich um eine Vereinbarung zwischen der E-Control und der Bundesnetzagentur. Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus kann diese nicht veröffentlichen. Die vereinbarten Inhalte (wie Übertragungskapazität, Integration ins CWE Flow Based, Leistungsbereitstellung) wurden in Presseaussendungen der E-Control und der Bundesnetzagentur (DE) bekanntgegeben.

Zu Frage 6 b):

- *Wie hoch ist diese Kapazität in MW, die Österreich im Rahmen der deutsch-österreichischen Kooperation Deutschland für Redispatch zur Verfügung stellt?*

Ab 1.10.2018 sind es 1.000 Megawatt (1 Gigawatt), ab 1.10.2019 sind es 1.500 Megawatt (1,5 Gigawatt). Die Art und Weise, wie diese Redispatch-Kapazität erreicht wird, wurde ausdrücklich als innerösterreichische Angelegenheit definiert.

Zu Frage 6 c):

- *Wieviel beträgt diese zur Verfügung gestellte Kapazität an der gesamten österreichischen thermischen Kraftwerkskapazität in Prozent?*

Die Zusicherung von Erzeugungskapazitäten beschränkt sich nicht auf thermische Kraftwerke. Österreich ist vielmehr in der Wahl der Technologie frei. Die Austrian Power Grid AG als Übertragungsnetzbetreiber hat Verträge mit Erzeugern, darunter auch thermische Kraftwerke, und kann auch auf diese für Deutschland zurückgreifen. Es ist auch für die Zukunft zu erwarten, dass thermische Kraftwerke kontrahiert werden.

Da Österreich für die Zusicherung an Deutschland damit nicht an bestimmte Technologien gebunden ist, ist das Verhältnis der zur Verfügung gestellten Kapazität zur gesamten österreichischen thermischen Kapazität nicht relevant – abhängig von der Berechnungsmethode wäre es aktuell jedoch etwa ein Viertel.

Zu Frage 6 d):

- d. *Welchen Einfluss hat die Vorhaltung österreichischer thermischer Kraftwerkskapazitäten auf die verlässlich verfügbare geplante Kapazität in Österreich (gemäß den Berechnungen der Lastdeckungsreserve, die die APG jährlich durchführt und ENTSO-E im Rahmen des Mid-term-Adequacy-Forecast Reports der ENTSO-E schickt (= probabilistische Berechnungsweise der Generation Adequacy)?*

<https://www.apg.at/de/markttransparenz/lastdeckungsreserve>

- i. *Um wieviel MW wird sich die verlässlich verfügbare geplante Kapazität reduzieren?*
- ii. *Welchen Einfluss hat die Zurverfügungstellung österreichischer thermischer Kapazitäten für den deutschen Redispatch auf die Lastdeckungsreserve bzw. konkret formuliert: der Differenz zwischen „verlässlich verfügbarer Kraftwerksleistung“ zu „maximal zu erwartender Last“.*

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es dadurch zu keiner Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit in Österreich kommt und sich die verlässlich verfügbare geplante Kapazität nicht reduziert. Im Gegenteil, kontrahierte Kapazitäten stehen auch der Austrian Power Grid AG selbst zur Verfügung. Eine genaue Berechnung wäre im Bedarfsfall von ENTSO-E (Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber) anzustellen.

Zu Frage 6 e):

- *Welche technischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um als thermisches Kraftwerk für das deutsche Übertragungsnetz, wie es der Kompromiss vorsieht, zur Verfügung zu stehen?*

Die Art und Weise, wie diese Redispatch-Kapazität gesichert und zur Verfügung gestellt wird, wurde generell als innerösterreichische Angelegenheit definiert. Grundsätzlich würden die Kraftwerke von Austrian Power Grid AG kontrahiert, das heißt, es wären jene Voraussetzungen zu erfüllen, die Kraftwerke auch für rein innerösterreichischen Redispatch erfüllen müssen.

Zu Frage 6 f):

- *Können auch wärmegeführte thermische Kraftwerke für den deutschen Redispatch zur Verfügung gestellt werden?*
- i. *Wenn ja, was bedeutet das für die sichere Wärmeversorgung, wenn diese Kraftwerke thermische Energie für die Nutzung von Fernwärme und -kälte auskoppeln?*

Grundsätzlich können auch wärmegeführte thermische Kraftwerke für den deutschen Redispatch zur Verfügung gestellt werden. Die zusätzliche Erzeugung von Elektrizität sollte die Wärmeversorgung nicht beeinträchtigen.

Die weiteren Fragen der Steuer- und Regelbarkeit sind vom etwaigen Betreiber zu beantworten, der auch die Entscheidung zur Partizipation an diesem Marktsegment treffen muss.

Zu Frage 6 g):

- *Steht diese Kapazität exklusiv den deutschen Netzbetreibern zur Verfügung?*
- i. *Wenn ja, in welchem Zeitraum steht die Kapazität exklusiv deutschen Netzbetreibern zur Verfügung?*
 - ii. *Für ein ganzes Jahr?*
 - iii. *Für eine ganze Saison?*
 - iv. *Für einzelne Monate?*
 - v. *Für einzelne Tage?*
 - vi. *Für einzelne Stunden?*
 - vii. *Alternative Vorhaltemöglichkeiten?*

Nein, die Kapazität steht auch der österreichischen Seite zur Verfügung.

viii. Falls die Reserve nicht ganzjährig exklusiv dem deutschen Netzbetrieb zur Verfügung steht, müssen die Kapazitäten jeweils zuvor angemeldet werden?

1. Wenn ja, wann muss die Anmeldung der benötigten Kapazität spätestens erfolgen?

ix. Wie wird die Vorhaltung vergütet?

x. Wie wird der Abruf vergütet?

xi. Welche Kosten werden österreichischen Endkunden dadurch voraussichtlich entstehen?

Die Anmeldung der benötigten Kapazität hat entsprechend den Vorgaben der Austrian Power Grid AG zu erfolgen. Es werden Vereinbarungen mit Erzeugern gemäß den gesetzlichen Grundlagen abgeschlossen, die auch die Vergütung – auch für den Fall des Abrufs – regeln. Die damit verbundenen Kosten sind derzeit noch nicht abschätzbar.

Zu Frage 6 h):

➤ Dürfen diese Kraftwerke ihre Leistung ausschließlich für netzdienliche Maßnahmen in deutschen Netzgebiet anbieten oder stehen Sie auch dem österreichischen Netzbetreiber bzw. für den Österreichischen Markt zur Verfügung?

i. Wenn ja, wie wird der Abwicklungsmechanismus ausgestaltet werden?

Die Kraftwerke stehen auch Österreich zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit zur Verfügung. Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber können auch nur über die Austrian Power Grid AG auf die Kraftwerke zugreifen.

Die Abwicklung wird – wie schon bisher üblich – zwischen den Übertragungsnetzbetreibern mit bestehenden Mechanismen koordiniert.

Die Bundesministerin

